

Benutzungsordnung

für den Jugendzeltplatz und Festplatz oberhalb der Felslandschule in Bruchweiler-Bärenbach.

Auf dem Jugendzeltplatz werden nur Jugendgruppen zugelassen, die unter verantwortlicher Leitung stehen. Der Festplatz kann von allen Einwohnern und Vereinen der Gemeinde, nach Maßgabe dieser, vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.11.1993 (Änderung am 24.01.1995, 21.02.2000 und 14.01.2002) beschlossenen Benutzungsordnung benutzt werden:

1. Eigentümerin ist die Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister.
2. Die Benutzung darf in jedem Falle nur mit vorheriger Zustimmung des Ortsbürgermeisters genehmigt werden.
Die Fest- und Zeltplatzbenutzung ist nur im Rahmen der Genehmigung zulässig.
Anträge auf Genehmigung sind rechtzeitig, spätestens 1 Monat, vor dem vorgesehenen Termin schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, zu stellen.

Bei der Vergabe des Festplatzes ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. die örtlichen Vereine
2. Jugendgruppen
3. private Gruppen.

Die örtlichen Vereine sollen ihre Veranstaltungstermine jeweils bis 30. November für das folgende Jahr gemeldet haben.

Anträge von privaten Gruppen können frühestens 4 Monate vor dem vorgesehenen Termin berücksichtigt werden.

Die Anträge auf Benutzung des Jugendzelt- und Festplatzes müssen alle erforderlichen Angaben enthalten. Hierzu gehören insbesondere

- die Bezeichnung der Benutzergruppe
- die Anschrift und Unterschrift der verantwortlichen Person
- der Benutzungszeitraum
- Angaben über die Art der Veranstaltung (z. B. Musikveranstaltung mit Live-Musik, Disco, Konzert usw.)
- die Gruppenstärke
- ob ein öffentlicher Ausschank vorgesehen ist.

3. Jeder Benutzer hat sich bei Beginn der Benutzung davon zu überzeugen, daß sich der Jugendzeltplatz und Festplatz mit Gebäudeanlage in einwandfreiem sauberen Zustand befindet. Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch einen Vertreter der Ortsgemeinde gegenzeichnen zu lassen. Kein Benutzer kann sich später darauf berufen, daß festgestellte Mängel schon vorhanden waren.
4. Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung geltender Vorschriften (z. B. für Ausschank, Jugendschutz, Lärmbelästigung, Anmeldung von genehmigungspflichtigen Veranstaltungen u. a.) obliegt dem Benutzer mit sämtlichen Rechten und Pflichten.
5. Tonwiedergabegeräte (Lautsprecheranlagen, Recorder u. ä.) bzw. das Orchesterpodest sind so anzuordnen, daß der Schall nicht in Richtung des Wohngebietes geleitet wird. Der Betrieb der Tonwiedergabegeräte ist bis spätestens 22.00 Uhr einzustellen, wenn es sich nicht um Festveranstaltungen örtlicher Vereine handelt. Die Benutzer des Fest- und Jugendzeltplatzes müssen dafür Sorge tragen, daß sich die Gruppen so verhalten, daß die Anwohner in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Bei einem Verstoß gegen die o. g. Vorschriften erfolgt eine Abmahnung durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person. Im Wiederholungsfalle ist der Platz dann unverzüglich zu räumen. Benutzergruppen, die gegen die Vorschriften verstoßen, erhalten in Zukunft keine Erlaubnis mehr, den Fest- und Jugendzeltplatz zu benutzen.
6. Die Benutzer des Festplatzes haben sich mit den Jugendgruppen, die auf dem freien Platz, der an den Festplatz angrenzt, zelten, abzusprechen.
7. Veränderungen an der Anlage dürfen nicht vorgenommen werden.
8. Die Gruppenleitung, oder die verantwortliche Person des Vereins, hat dafür Sorge zu tragen, daß während des Aufenthaltes die Anlage pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten wird. Nach Abschluß der Benutzung sind der Jugendzeltplatz und der Festplatz mit Gebäudeanlage in einem einwandfreien sauberen Zustand zu hinterlassen. Die Toiletten und das Gebäude sind naß zu reinigen. Die Reinigung bzw. Instandsetzung beschädigter Anlagen hat spätestens 3 Tage nach Benutzung zu erfolgen. Bei Säumnis werden alle erforderlichen Arbeiten durch die Gemeinde ausgeführt. Alle dadurch entstehenden Kosten hat der säumige Benutzer zu tragen.

9. Alle während der Benutzung entstandenen Schäden, auch solche die selbst behoben werden, sind dem Ortsbürgermeister sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt gegenüber der Gemeinde allein der Benutzer. Die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten obliegt ausschließlich dem Benutzer.

10. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für:

- a) die Verkehrssicherheit während der Benutzung
- b) zur Benutzung eingebrachte Geräte, Verbrauchsmittel, persönliche Gegenstände usw.

11. Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Festplatz abgestellt werden, dafür sind Parkplätze unterhalb des Platzes, an der Felslandschule vorhanden.

12. Für die Benutzung des Festplatzes mit Gebäudeanlage und des Jugendzeltplatzes erhebt die Gemeinde ein Entgelt.

- a) Das Benutzungsentgelt für den Festplatz für Gruppen- und vereinsinterne Veranstaltungen ohne öffentlichen Ausschank beträgt

- für den 1. und jeden weiteren Tag je **30,00 EUR**

- b) Das Benutzungsentgelt für den Festplatz für Gruppen- und Vereinsveranstaltungen mit öffentlichem Ausschank beträgt

- für den 1. und jeden weiteren Tag je **50,00 EUR**

- c) Das Benutzungsentgelt für den Festplatz für Privatpersonen und private Gruppen beträgt

- für den 1. und jeden weiteren Tag je **50,00 EUR**

- d) Benutzungsgebühren für den Jugendzeltplatz:

- je Tag und Teilnehmer **1,50 EUR**

Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anmeldebestätigung ist eine Anzahlung von 20,00 EUR auf eines der Konten der Verbandsgemeindekasse Dahner Felsenland, unter Angabe des Verwendungszweckes für die Benutzung des Jugendzeltplatzes Bruchweiler-Bärenbach zu entrichten.

Bei Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung wird die Anzahlung als Stornogebühr von der Gemeinde einbehalten.

Als Tag wird eine Zeit von 24 Stunden bestimmt.

Nebenkosten, wie Strom-, Wasser- und Abwassergebühren, sind in diesen Preisen nicht enthalten. Sie werden gesondert, entsprechend dem Verbrauch, in Rechnung gestellt.

13. Jede Gruppe hat für die Müllbeseitigung selbst zu sorgen. Sollte eine Gruppe, oder ein Verein, den angefallenen Müll nicht beseitigen, werden ihm von der Gemeinde die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Auf keinen Fall darf der Müll in den Abfallcontainer der benachbarten Grundschule gebracht werden.
Insbesondere muß darauf hingewiesen werden, daß die Veranstalter die Verunreinigung, die Besucher ihrer Veranstaltung auf dem benachbarten Schulgelände verursacht haben, entfernen müssen und daß Eltern ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt auf das Schulgelände lassen.
14. Die Benutzungsentgelte werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland angefordert und sind sofort zur Zahlung fällig. Sie dienen ausschließlich zur Deckung der Kosten für den laufenden Unterhalt der Anlage.
15. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Jugendzeltplatzes und des Festplatzes.
16. Die Gemeinde behält sich eine Angleichung der Benutzungsentgelte an die allgemeine Kostenentwicklung vor.

Bruchweiler-Bärenbach, den 30.01.2002
Der Ortsbürgermeister:

(Alfons Burkhart)